

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2911 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2400 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

hier: Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung

Der Landtag möge beschließen:

Der Ziffer II der Beschlussempfehlung werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

- „3. Der Landtag stellt fest, dass das Sondervermögen MV-Schutzfonds in Höhe von 2,85 Milliarden Euro in den letzten vier Jahren einen immens wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet hat. Schneller als ursprünglich geplant wird nun mit der Tilgung begonnen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds des Bundes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nicht eins zu eins auf das landeseigene Sondervermögen MV-Schutzfonds übertragbar. Der MV-Schutzfonds unterscheidet sich in wesentlichen Punkten zu der Vorgehensweise des Bundes:

- Es gab keine Änderung der Zwecksetzung:
Ausgangspunkt des Verfahrens beim Bund war die ‚Umwidmung‘ der zur Bekämpfung von Corona eingestellten Kreditermächtigung zugunsten des Klima- und Transformationsfonds. Demgegenüber hat das Land keine Umwidmung vorgenommen und stattdessen bereits eine Sondertilgung angekündigt. Die Notkreditermächtigung aus 2020 wurde allein für die Zwecke des Schutzfonds eingesetzt. Die Zwecksetzung des Schutzfonds stand zum Zeitpunkt der Einwerbung der Kreditermächtigung bereits fest und ist seitdem nicht geändert worden.

- Die Bewirtschaftung des Sondervermögens war transparent und der Landtag wurde kontinuierlich und regelgebunden beteiligt:
Der Landtag hat nicht nur über das Errichtungsgesetz des MV-Schutzfonds entschieden, sondern entscheidet seit dieser Legislaturperiode – und zuvor über den Finanzausschuss – regelmäßig auch über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das einzelne Haushaltsjahr und seine unterjährigen Änderungen im Plenum. Damit entscheidet der Landtag auch, ob die Mittel im einzelnen Haushaltsjahr noch zur Krisenbewältigung erforderlich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 des Sondervermögensgesetzes zur Tilgung des Notlagenkredits einzusetzen. Die Mittel für die einzelnen Maßnahmenbereiche müssen zudem für die Bewirtschaftung vom Finanzausschuss freigegeben werden. Damit sind die parlamentarische Kontrolle und der Pandemiebezug der Ausgaben im MV-Schutzfonds auf ganz andere Art und Weise abgesichert.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt es erstmals klare Hinweise, wie mit der sogenannten Schuldenbremse und den Ausnahmeregelungen zum Verschuldungsverbot umzugehen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an die im Zeitverlauf steigenden Darlegungslasten bei der Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln des Sondervermögens zu berücksichtigen.

Die im Regierungsentwurf geplanten Ansätze im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Sondervermögens MV-Schutzfonds werden gestrichen. Aus dem Vermögen werden keine neuen, im Wirtschaftsplan zu beschließenden Maßnahmen mehr finanziert. Im Gegenzug wird die geplante Sondertilgung von 270 Millionen Euro auf rund 414,7 Millionen Euro erhöht. Gegenüber den ursprünglich im Kredittilgungsplangesetz vorgesehenen 142,5 Millionen Euro kann die jährliche Tilgung auf 121,8 Millionen Euro abgesenkt werden. Mittelfristig wird sich aus der Sondertilgung eine jährliche Zinsersparnis von rund 14,5 Millionen Euro ergeben.

4. Der Landtag begrüßt zudem den am 28. November 2023 gefassten Beschluss der Landesregierung, von einer Übertragung nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen des Sondervermögens MV-Schutzfonds aus dem Jahr 2023 abzusehen. Die im Ergebnis der Abrechnung 2023 verbleibenden Mittel sollen schnellstmöglich für eine weitere Tilgung eingesetzt werden. Damit setzt das Land seine solide Finanzpolitik fort.

5. Der Landtag stellt fest, dass der MV-Schutzfonds in vielen Bereichen geholfen hat, die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu meistern, so etwa in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaft. In diesen Bereichen sind zur Absicherung insbesondere der Investitionen Verpflichtungen mit einer Reichweite bis 2024 und in Einzelfällen sogar bis 2025 eingegangen worden. Diese Verpflichtungen sollte das Land weiterhin erfüllen und dazu die allgemeine Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen. Insbesondere die Investitionen im Bereich der Wirtschaft und der Krankenhausinfrastruktur sowie in den Schulbau sind weiter notwendig, um das Land krisenfest zu machen. Auch bestehen weiterhin gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz, die nunmehr aus der Ausgleichsrücklage zu leisten sind.

Die Corona-Pandemie hat auch deutlich gemacht, welche Bedeutung die Digitalisierung in der Verwaltung und im Bildungsbereich hat. Auch ohne den Schutzfonds müssen die Bemühungen in diesen Bereichen weiter fortgesetzt und intensiviert werden. Aus diesem Grund sollte der Ansatz für die Verstärkungsmittel zur Digitalisierung in diesem Bereich für die Geltungsdauer des Doppelhaushaltes deutlich gesteigert werden.“

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zur Handhabung der sogenannten Schuldenbremse soll die Inanspruchnahme des Sondervermögens MV-Schutzfonds bereits mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023 beendet werden.

Der Wirtschaftsplan 2024/2025 wird entsprechend angepasst. Die bisher vorgesehenen Ansätze für Maßnahmen werden gestrichen und vollständig mit einer Summe von rund 415 Millionen Euro zur Tilgung des Notlagenkredites eingesetzt. Die im Ergebnis der Abrechnung 2023 verbleibenden Mittel sollen schnellstmöglich für eine weitere Tilgung eingesetzt werden. Die konkrete Höhe wird sich erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 feststellen lassen.

Bisher war eine Tilgung in Höhe von 270 Millionen Euro fest eingeplant und eine gesamte Tilgung von bis zu 500 Millionen Euro von der Landesregierung in Aussicht gestellt worden. Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass dieser Betrag nach Abrechnung des Jahresergebnisses 2023 erreicht werden kann.

Durch die Sondertilgung von rund 415 Millionen Euro reduziert sich die laufende Belastung des Landeshaushaltes aus der planmäßigen Tilgung gegenüber der ursprünglich geplanten Größenordnung von 142,5 Millionen Euro um fast 21 Millionen Euro jährlich. Entsprechend reduziert sich auch die Zinsbelastung für den Landeshaushalt um rechnerisch 14,5 Millionen Euro jährlich.

Zur Finanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen müssen die dafür erforderlichen Barmittel in den Jahren 2024 und 2025 aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden. Dementsprechend erfolgt eine Änderung der verbindlichen Erläuterung zu Kapitel 1111 Titel 359.01. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen im Bereich Gesundheit („Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz“, „Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung“ und „Long Covid – Forschung und Versorgung“) und das Schulbauprogramm.